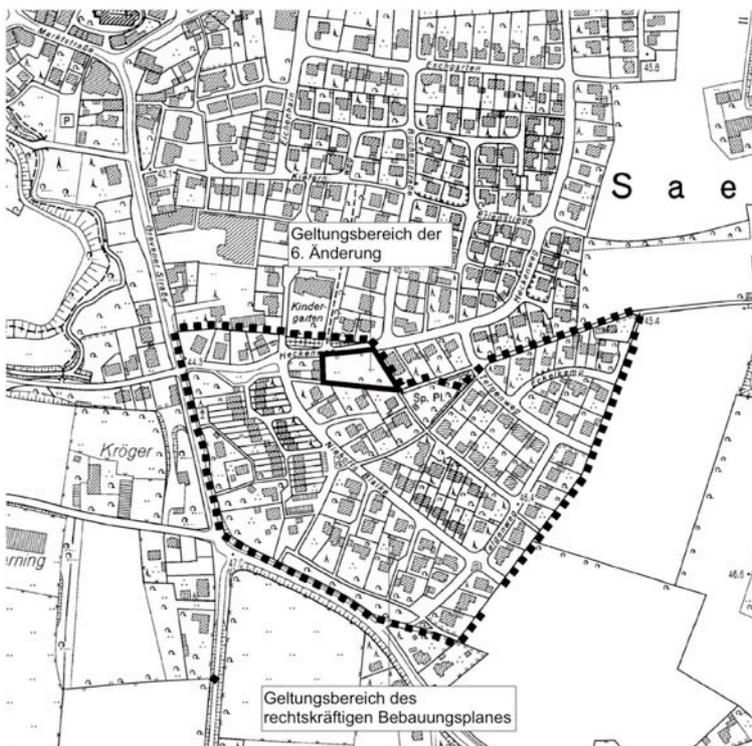


# 6. Änderung Bebauungsplan Nr. 9 „Eschgarten II“

## Begründung zur Satzungsfassung

Stand: 22.06.2016

Gemeinde Saerbeck



<b>1</b>	<b>Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele</b>	<b>3</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>
1.1	Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	3	
1.2	Anlass und Ziel der Planung	3	
1.3	Derzeitige Situation	3	
1.4	Planverfahren	4	
1.5	Planungsrechtliche Vorgaben	5	
<b>2</b>	<b>Städtebauliche Konzeption</b>	<b>6</b>	
<b>3</b>	<b>Festsetzungen zur baulichen Nutzung</b>	<b>6</b>	
3.1	Art der baulichen Nutzung	6	
3.2	Maß der baulichen Nutzung	6	
3.2.1	Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl	6	
3.2.2	Baukörperhöhen und Geschossigkeit	6	
3.2.3	Überbaubare Grundstücksflächen	7	
3.2.4	Bauweise / Bauform	7	
3.3	Festsetzungen zur baulichen Gestaltung	7	
<b>4</b>	<b>Erschließung</b>	<b>8</b>	
4.1	Rad- und Fußwegenetz	8	
4.2	Ruhender Verkehr	8	
<b>5</b>	<b>Natur und Landschaft / Freiraum</b>	<b>8</b>	
5.1	Festsetzungen zur Grüngestaltung	8	
5.2	Eingriffsregelung	8	
5.3	Biotop- und Artenschutz	8	
5.4	Wasserwirtschaftliche Belange	10	
5.5	Forstliche Belange	10	
5.6	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	10	
<b>6</b>	<b>Sonstige Belange</b>	<b>11</b>	
6.1	Ver- und Entsorgung	11	
6.2	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	11	
6.3	Immissionsschutz	11	
6.4	Denkmalschutz	11	
<b>7</b>	<b>Flächenbilanz</b>	<b>12</b>	

## **Anhang**

Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 3811  
Artenschutzprotokolle

## **1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele**

### **1.1 Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbe- reich**

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat am 17.03.2016 den Aufstellungsbeschluss zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Eschgarten II“ gefasst.

Das ca. 0,2 ha große Plangebiet befindet sich im Süden der Ortslage Saerbeck. Es wird begrenzt

- durch den Heckenweg im Norden,
- Fußwege im Osten (Flurstück 230, Flur 40, Gemarkung Saerbeck) und im Süden (Flurstück 146, Flur 40, Gemarkung Saerbeck) sowie
- durch die Parzellen 216, 217 an der Ecke Heckenweg / Niehoffs Blaike am westlichen Plangebietsrand.

Die Grenzen des Änderungsgebietes sind entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

### **1.2 Anlass und Ziel der Planung**

Aufgrund des demographischen Wandels ist die Nutzung von Spielflächen innerhalb bestehender älterer Baugebiete deutlich zurückgegangen. Vor diesem Hintergrund sollen einzelne mittlerweile mindergenutzte Spielflächen nunmehr im Sinne der Innenentwicklung einer baulichen Nutzung zugeführt werden.

Vor dem Hintergrund des dringenden Bedarfs an bezahlbarem Wohnraum, der durch die aktuelle Zuwanderung noch verstärkt wird, soll der im Plangebiet gelegene Bolzplatz aufgegeben werden und im Sinne der Innenentwicklung einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt werden. Dabei ist in Ergänzung der östlich und nördlich gelegenen Strukturen eine Bebauung mit Mehrfamilienhäusern vorgesehen. Da der rechtsverbindliche Bebauungsplan für das Plangebiet die Festsetzung als öffentliche Grünfläche trifft wird für die angestrebte bauliche Nutzung des bisherigen Bolzplatzes eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

### **1.3 Derzeitige Situation**

Ausgehend vom Ortskern der Gemeinde Saerbeck Richtung Süden liegt abweigend von der Grevener Straße Richtung Osten der Heckenweg. Südlich angrenzend an den Heckenweg befindet sich das ca. 0,2 ha große Änderungsgebiet.

Das Plangebiet ist umgeben von Einfamilien- und Mehrfamilienhäusern in einer gewachsenen Siedlungsstruktur. Im Osten und im Süden grenzt ein Fußweg an das Plangebiet an, der die fußläufige Anbindung an das südlich angrenzende Wohngebiet ermöglicht.

Das Plangebiet besteht aus einer Rasenfläche, die heute ausschließlich als Bolzplatz genutzt wird. Die Randbereiche des Bolzplatzes sind durch Strauchpflanzungen und Bäume gefasst. Entlang des Heckenweges wurden zur Abgrenzung Eichen auf einem leicht erhöhten Wall gepflanzt.

#### **1.4 Planverfahren**

Da sich das Plangebiet innerhalb des bebauten Siedlungszusammenhangs befindet, wurde geprüft, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a BauGB vorliegen und das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden kann:

- Aufgrund der Größe des Plangebietes der 6. Änderung von ca. 0,2 ha und der dementsprechend zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 qm erfüllt der Bebauungsplan die in § 13 a (1) Nr. 1 BauGB genannten Größenbeschränkungen.
- Durch den Bebauungsplan wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterliegen, nicht begründet.
- Eine Beeinträchtigung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) oder der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ist nicht zu erwarten.

Auf Basis der oben dargestellten Prüfung hat die Gemeinde Saerbeck daher beschlossen, das vorliegende Bauleitplanverfahren auf der Grundlage des § 13a BauGB und den danach geltenden Verfahrensvorschriften als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren durchzuführen.

Aufgrund der geringen Größe der zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 qm finden auf den Bebauungsplan die Vorschriften des § 13a (2) Nr. 4 BauGB Anwendung. Demnach gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

## **1.5 Planungsrechtliche Vorgaben**

### • **Regionalplanung**

Der Regionalplan Münsterland \* stellt das Plangebiet der 6. Änderung als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar.

\* Regionalplan Münsterland,  
Bezirksregierung Münster,  
Juni 2014

### • **Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Saerbeck trifft für das Plangebiet die Darstellung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Grünanlage.

Damit entsprechen die Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht mehr der oben dargestellten künftigen städtebaulichen Zielsetzung für das Gebiet der 6. Änderung des Bebauungsplanes.

Da die Änderungen des Bebauungsplanes von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweichen, erfolgt eine Anpassung des Flächennutzungsplanes gemäß §13 a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung.

### • **Bebauungsplan**

Für das Plangebiet der 6. Änderung trifft der rechtsverbindliche Bebauungsplan die Festsetzung als „Öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Park- und Spielanlagen“.

Die an das Plangebiet angrenzenden Baugebiete sind als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt.

Die zulässige Geschossigkeit auf den angrenzenden Flächen variiert zwischen einer eingeschossigen Bebauung westlich des Plangebietes und maximal zweigeschossiger Bauweise.

Darüberhinaus werden in dem Bebauungsplan gestalterische Festsetzungen hinsichtlich der Außenwandflächen, der Dachform und Dachneigung sowie zu Grundstückseinfriedungen getroffen.

## **2 Städtebauliche Konzeption**

Das städtebauliche Konzept sieht für das Plangebiet eine Bebauung durch ein Mehrfamilienhaus vor. Anknüpfend an die vorhandene Bebauung am Heckenweg ist eine straßenbegleitende Bebauung geplant. Zu den westlich gelegenen Doppelhäusern hält die geplante Bebauung einen ausreichenden Abstand ein.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, dabei einen flexiblen planungsrechtlichen Rahmen für die spätere Umsetzung zu schaffen.

Festsetzungen für Art und Maß der baulichen Nutzung und gestalterische Festsetzungen, wie Fassadenmaterial, Dacheindeckung und -neigung werden aus dem geltenden Bebauungsplan und der Bestandssituation abgeleitet und auf neue Bauvorhaben übertragen, um ein homogenes städtebauliches Erscheinungsbild zu erreichen. Die Höhenentwicklung der Bauvorhaben im Plangebiet soll sich an den Bestandsgebäuden orientieren und sich harmonisch und ortsangemessen in die bestehende Situation einfügen.

## **3 Festsetzungen zur baulichen Nutzung**

### **3.1 Art der baulichen Nutzung**

Für das Änderungsgebiet wird entsprechend den angrenzenden Flächen ein „Allgemeines Wohngebiet“ gem. § 4 BauNVO festgesetzt.

Eine Einschränkung der allgemein zulässigen Nutzungen gem. § 4 (2) BauNVO bzw. der ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 (3) BauNVO ist unter städtebaulichen Gesichtspunkten nicht erforderlich.

### **3.2 Maß der baulichen Nutzung**

#### **3.2.1 Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl**

Im Sinne der Innenentwicklung und dem flächensparenden Umgang mit Grund und Boden wird für das Plangebiet eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Dies entspricht den Obergrenzen der Grundflächenzahl gem. § 17 BauNVO.

#### **3.2.2 Baukörperhöhen und Geschossigkeit**

Anknüpfend an die östlich und nördlich gelegene Bebauung wird für das Plangebiet eine maximal zweigeschossige Bebauung festgesetzt. Um das Einfügen der geplanten Gebäude in den städtebaulichen Kontext zu gewährleisten, wird zusätzlich eine Festsetzung der maximal zulässigen Trauf- und Firsthöhen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Demnach wird eine maximale Traufhöhe von 6,00 m und eine maxi-

male Firsthöhe von 11,15 m festgesetzt. Als einheitliche Bezugshöhe für die Höhenfestsetzungen wird für die Bebauung die mittlere Höhe der angrenzenden Erschließungsstraße (Heckenweg) gewählt.

### **3.2.3 Überbaubare Grundstücksflächen**

Die überbaubare Fläche wird durch die Baugrenzen großzügig festgesetzt, um eine flexible Anordnung der Baukörper zu gewährleisten. Die überbaubare Fläche hält zum Heckenweg und zu dem östlich angrenzenden Fußweg einen Abstand von mindestens 3,00 m. Zu dem südlich angrenzenden Fußweg sowie dem westlich angrenzenden Grundstücken wird ein Abstand von 4,00 m gehalten. Zu dem westlich angrenzenden Reihenhauses wird ein ausreichender Abstand von 4,00 m gehalten.

Ein städtebauliches Erfordernis für die einengende Festsetzung von Baulinien besteht nicht.

### **3.2.4 Bauweise / Bauform**

Für das Plangebiet wird entsprechend der geplanten Bebauungsstruktur als Bauweise eine Bebauung mit „Einzelhäusern“ festgesetzt.

## **3.3 Festsetzungen zur baulichen Gestaltung**

Für das Plangebiet werden unter Berücksichtigung der für die umgebenden Flächen getroffenen Festsetzungen gem. § 86 BauO NRW gestalterische Festsetzungen getroffen, um einige grundsätzliche Leitlinien für eine dem typischen, regionalen Charakter entsprechende Gestaltung der Baukörper zu sichern.

Festsetzungen zu Dachform, Dachaufbauten und Dachneigung, den für die Gestaltung der Außenwandflächen zulässigen Materialien sowie den Einfriedungen der Grundstücke werden entsprechend den Festsetzungen des angrenzenden Bebauungsplanes übernommen.

## **4 Erschließung**

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt direkt über den Heckenweg.

### **4.1 Rad- und Fußwegenetz**

Das Plangebiet ist über die entlang des Heckenweges sowie östlich angrenzend verlaufenden Fußwege in das Fußwegenetz des Baugebietes eingebunden.

### **4.2 Ruhender Verkehr**

Die im Zusammenhang mit der geplanten Nutzung der Grundstücke bauordnungsrechtlich erforderlichen privaten Stellplätze sind auf den jeweiligen Grundstücksflächen nachzuweisen.

## **5 Natur und Landschaft / Freiraum**

### **5.1 Festsetzungen zur Grüngestaltung**

Die entlang der südlichen Grenze des Plangebietes stockenden Gehölze werden im Bebauungsplan als „Puffer“ zwischen den künftigen privaten Gartenflächen und dem südlich verlaufenden Fußweg planungsrechtlich gesichert.

Die entlang des Heckenweges stockenden Gehölze können in Abwägung mit dem Ziel einer straßenbegleitenden Bebauung nicht erhalten werden.

### **5.2 Eingriffsregelung**

Aufgrund der geringen Grundfläche von weniger als 20.000 qm finden auf den Bebauungsplan die Vorschriften des § 13a (2) Nr. 4 BauGB Anwendung. Demnach gelten Eingriffe, die auf Grund der Änderung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Somit ist die Erstellung einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung entbehrlich.

### **5.3 Biotop- und Artenschutz**

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW\* ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

\* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, 2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, gemeinsame Handlungsempfehlung.

Die im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen werden hinsichtlich ihres Habitatpotenzials für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten geprüft und Auswirkungen der Planung auf die Lebensräume und die Arten gem. § 44 BNatSchG prognostiziert.

- **Bestandsbeschreibung**

Das Plangebiet befindet sich im südöstlichen Bereich der Gemeinde Saerbeck innerhalb des im Zusammenhang bebauten Siedlungsgebietes und ist vollständig von Wohnbauflächen umgeben. Unmittelbar nördlich des Plangebietes verläuft der Heckenweg, östlich und südlich bestehen Fuß- und Radwege.

Der geltende Bebauungsplan Nr. 9 „Eschgarten II“ setzt für das Plangebiet Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Park- und Spielanlagen“ fest, was auch der derzeitigen Nutzung entspricht. Die Randbereiche des „Bolzplatzes“ sind durch Gehölzanpflanzungen gekennzeichnet. Entlang des Heckenweges wurden zusätzlich Eichen auf einem leicht erhöhten Wall gepflanzt.

- **(Potentielles) Arteninventar**

Laut Abfrage des Fachinformationssystems\* (FIS) können im Bereich des Plangebietes (Messtischblatt 3811, Quadrant 2) unter Berücksichtigung der im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen (Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen) 38 planungsrelevante Arten vorkommen; dazu gehören 9 Fledermaus-, 27 Vogel- und 2 Amphibienarten (s. Anhang, Tab. 1).

Unter Berücksichtigung der Bestandsbeschreibung – insbesondere der Ausstattung mit Biotopstrukturen die als Brut- und/ oder Nahrungs- bzw. Überwinterungshabitat geeignet wären (hier: Gehölze mittleren Alters) – kann unter Berücksichtigung der aktuellen Nutzung als „Bolzplatz“ eine erhebliche Beeinträchtigung der potentiell denkbaren planungsrelevanten Arten (vgl. Anhang, Tab. 1) mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die bestehenden Gehölze weisen für die theoretisch denkbaren **Fledermausarten** aufgrund ihres mittleren Baumalters und nach einer Begutachtung (Jan. 2016) keine geeigneten Versteckmöglichkeiten (abstehende Rinde, Höhlungen) auf.

Hinsichtlich der **Avifauna** kann eine essentielle Funktion vollständig ausgeschlossen werden, zumal die Fläche aufgrund ihrer hohen Störungsintensität und der geringen Größe für (planungsrelevante) Vogelarten von untergeordneter Bedeutung ist. Die ökologische Funktion von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wäre jedoch im räumlichen Zusammenhang durchgängig gewährleistet (gleichwertige Biotopstrukturen in angrenzenden Bereichen). Im Sinne einer worst-case-Betrachtung besteht lediglich die Möglichkeit der

\* Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen, 2015: Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW. [www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt).

Funktion als nicht essentielles Teilnahrungshabitat.

Gewässer bestehen weder im Plangebiet noch im auswirkungsrelevanten Umfeld, so dass Amphibienvorkommen ausgeschlossen werden können.

- **Auswirkungsprognose und Maßnahmen**

Die Planung sieht vor, die planungsrechtlichen Grundlagen für eine ergänzende Wohnbebauung innerhalb des im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereiches zu schaffen. Bei Durchführung des Planvorhabens können dabei alle nicht festgesetzten Biotopstrukturen überplant werden; das Plangebiet übernimmt jedoch keine essentiellen Funktionen für planungsrelevante Arten. Im Sinne des allgemeinen Artenschutzes dürfen jedoch gem. § 39 BNatSchG ggfs. notwendige Gehölzentfernungen (Fällungen, Rodungen, „auf den Stock setzen“) nicht innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, d.h. vom 01.03. – 30.09. eines jeden Jahres erfolgen. Gehölzentfernungen während des vorgenannten Zeitraumes sind nur nach vorheriger Freigabe durch eine ökologische Baubegleitung und in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde zulässig. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

#### **5.4 Wasserwirtschaftliche Belange**

Klassifizierte Oberflächengewässer bestehen nicht innerhalb des Plangebietes. Dementsprechend sind wasserwirtschaftliche Belange von der Planung nicht betroffen.

#### **5.5 Forstliche Belange**

Forstliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

#### **5.6 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel**

Das Plangebiet liegt in einem erschlossenen Siedlungsbereich. Die Aktivierung bzw. Nachverdichtung von Flächen im bestehenden Siedlungsgebiet ist auch vor dem Hintergrund des § 1a (2) BauGB „Bodenschutzklausel“ und damit auch des Klimaschutzes sinnvoll, um als Maßnahme der Innenentwicklung eine Flächeninanspruchnahme an anderer Stelle zu vermeiden. Durch die Lage im Siedlungszusammenhang werden die mit der Nutzung des Baugebietes verbundenen Verkehrsbewegungen soweit als möglich reduziert. Die Ortsmitte und damit auch die örtlichen Versorgungseinrichtungen sind in fußläufiger Entfernung gut erreichbar.

Die Gebäude werden nach den aktuellen Vorschriften der Energieeinsparverordnung (EnEV) errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf si-

chergestellt.

Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

## **6 Sonstige Belange**

### **6.1 Ver- und Entsorgung**

- **Gas-, Strom,- und Wasserversorgung**

Die Versorgung des Plangebietes erfolgt durch Anschluss an die bestehenden Leitungsnetze.

- **Löschwasserversorgung**

Die Versorgung des Plangebietes mit Löschwasser erfolgt wie bisher durch die bestehenden Hydranten.

- **Abwasserentsorgung**

Die Entsorgung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers wird auf dem Grundstück zur Versickerung gebracht. Die Entsorgung des Schmutzwassers erfolgt durch Anschluss an das vorhandene Kanalisationsnetz.

- **Abfallentsorgung**

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung der Gemeinde Saerbeck.

### **6.2 Altlasten und Kampfmittelvorkommen**

Erkenntnisse über Bodenverunreinigungen, Altlasten / Altlastenverdachtsflächen oder Kampfmittelvorkommen innerhalb des Plangebietes bestehen nicht.

### **6.3 Immissionsschutz**

Belange des Immissionsschutzes sind durch die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen.

### **6.4 Denkmalschutz**

Belange des Denkmalschutzes sind im Plangebiet nicht betroffen. Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan aufgenommen.

**7 Flächenbilanz**

Gesamtfläche	0,2 ha	–	100 %
davon:			
– Allgemeines Wohngebiet	0,2 ha	–	100 %

Bearbeitet für die Gemeinde Saerbeck  
Coesfeld, im Juni 2016

WOLTERS PARTNER  
Architekten & Stadtplaner GmbH  
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

## Anhang

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 3811, Stand: Febr. 2016. Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht. WS = Wochenstube, WQ = Winterquartier, ZQ = Zwischenquartier. XX = Hauptvorkommen, X = Vorkommen, (X) = potentielles Vorkommen.

<b>Art</b>		<b>Status</b>	<b>Erhaltungszustand in NRW (ATL)</b>	<b>Kleingehölze</b>	<b>Säume</b>	<b>Gärten, Parkanlagen</b>
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
<b>Säugetiere</b>						
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G-	X		XX
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U	X	X	X
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Art vorhanden	G	X		(X)
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	X		X
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	X	(X)	(X)
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	X/WS/WQ		X
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	WS/WQ	(X)	X
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	XX		XX
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	X	X	X
<b>Vögel</b>						
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G-	X		X
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G	X	X	X
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend	U-		X	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G			(X)
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	rastend	S		(X)	
<i>Anas crecca</i>	Krickente	rastend	G		(X)	
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	rastend	U		(X)	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	sicher brütend	U	X		
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	U	XX	(X)	X
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G-	XX	X	X
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G	X	X	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend	U-	X		X
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U		X	X
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	U	X		X
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G	X	X	
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	sicher brütend	U	X	X	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G	X	X	X
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U		X	X
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G	XX	X	X
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	sicher brütend	S	X	(X)	
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	sicher brütend	U-	X		X
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U	X	X	X
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	S		XX	X
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U	X		X
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	sicher brütend	U		(X)	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G	X	(X)	X
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G	X	XX	X
<b>Amphibien</b>						
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	Art vorhanden	G	X		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Art vorhanden	G	X	(X)	(X)

**Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –**

**A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)**

<b>Allgemeine Angaben</b>	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	<u>6. Änderung BP Nr. 9 "Eschgarten II"</u>
Plan-/Vorhabenträger (Name):	<u>Gemeinde Saerbeck</u> Antragstellung (Datum): <u>09.02.2016</u>
<p>Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Saerbeck hat den Aufstellungsbeschluss zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Eschgarten II“ gefasst. Das ca. 0,2 ha große Plangebiet befindet sich im Süden der Ortslage Saerbeck. Das Plangebiet ist umgeben von Einfamilien- und Mehrfamilienhäusern in einer gewachsenen Siedlungsstruktur. Der geltende Bebauungsplan Nr. 9 „Eschgarten II“ setzt für das Plangebiet Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Park- und Spielanlagen“ fest, was auch der derzeitigen Nutzung entspricht. Die Randbereiche des „Bolzplatzes“ sind durch Gehölzpflanzungen gekennzeichnet. Entlang des Heckenweges wurden zusätzlich Eichen auf einem leicht erhöhten Wall gepflanzt.</p>	
<b>Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)</b>	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<b>Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
<p><b>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</b> Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p>	
<b>Stufe III: Ausnahmeverfahren</b>	
<p><b>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</b></p> <p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	

<b>Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<b>Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:</b> <input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
<b>Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:</b> (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) <input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
<b>Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG</b>
<b>Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:</b> <input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. <div style="border: 1px solid black; padding: 10px; margin-top: 10px;"><b>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung</b></div>

**B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b> <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Europäische Vogelarten/ Gebüschbrüter		
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="checkbox"/> Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/>	<b>Messtischblatt</b> <input type="text" value="3811/2"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün                    günstig <input type="checkbox"/> gelb                        ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot                            ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A                    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B                    günstig / gut <input type="checkbox"/> C                    ungünstig / mittel-schlecht	
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Hecken und Gehölzstrukturen als Brutplatz für europäische Vogelarten oder Gebüschbrüter (z.B. Amsel, Mönchsgrasmücke) fungieren. Da mit den umgebenden Gärten gleich oder auch höherwertige Strukturen vorhanden sind werden keine essenziellen Habitatstrukturen beansprucht - jedoch ist bei Gehölzfällung eine Beeinträchtigung gem. § 44 (1) Nr. 1 ebenfalls zu vermeiden.		
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>		
Jegliche Gehölzfällungen sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, also nicht zwischen dem 01.03. – 30.09. eines jeden Jahres vorzunehmen.		
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Unter Berücksichtigung der unter II.2 genannten Maßnahme verbleibt keine populationsschädigende Beeinträchtigung. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt und es werden keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

<b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen</b> <small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; height: 120px; width: 100%;"></div>	
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; height: 150px; width: 100%;"></div>	
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; height: 220px; width: 100%;"></div>	

**B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b> (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 300px;" type="text" value="Baumfledermäuse"/>		
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input style="width: 30px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 30px; height: 20px;" type="text"/>	<b>Messtischblatt</b>  <input style="width: 60px; height: 20px;" type="text" value="3811/2"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün                    günstig <input type="checkbox"/> gelb                        ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot                            ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A                    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B                    günstig / gut <input type="checkbox"/> C                    ungünstig / mittel-schlecht	
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
In den Randbereichen des Plangebietes - insbesondere an der südlichen Plangebietsgrenze - wachsen Bäume mittleren Alters (Eichen). Nach Begutachtung im Januar 2016 weisen diese jedoch keine Quartiersfunktionen (abstehende Rinde, Einflughöcher, Spalten) auf.		
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>		
Zum Schutz der planungsrelevanten Fledermäuse sind keine Maßnahmen erforderlich.		
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>		

<b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen</b>	
<small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; height: 100px; width: 100%;"></div>	
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; height: 100px; width: 100%;"></div>	
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; height: 100px; width: 100%;"></div>	